

**Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
Raumordnung und Planung
Schutzpläne von Natur- und Kulturobjekten**

8
8.5
8.5.12

10 Lieg. Hintergasse 13 (Parz. 179) - Unterschutzstellung Einzelobjekt

55/2026

Sachverhalt

- A. Unterschutzstellung erhaltenswerter Einzelobjekte:
Objekt Hintergasse 13, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr. 79
Ass. Nr. 16/1-0207
Eigentümer Herr Alexander Messmer und Herr Reto Müller, Städtli 7, 8505 Pfyn
- B. Die Eigentümerschaft beabsichtigt, das dreigeschossige Wohnhaus zu erhalten und auch weiterhin umzubauen. Bereits in einer ersten Vorbesprechung zwischen der Liegenschaftseigentümerschaft und der Stadtgemeinde wird die Absicht zur Sanierung des Gebäudes kundgetan. Dazu muss das Gebäude noch vor der möglicherweise Inkrafttretung eines integralen Schutzplanes der Kulturobjekte einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- C. Am 23. Juni 2026 fand schliesslich auf Wunsch des Eigentümers eine Ortsbegehung statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude besichtigt werden. Das Baugesuch für die angekündigte Sanierung ist noch nicht bei der Bauverwaltung Diessenhofen eingereicht worden.
- D. Die Einzelunterschutzstellung ist notwendig und Basis auch für die Auszahlung möglicher Unterstützungsbeiträge des Amtes für Denkmalpflege. Dies, obwohl der Entwurf des Schutzplanes für kulturhistorische Gebäude der Stadtgemeinde Diessenhofen vorliegt und in einer ersten Phase der Vorprüfung positiv beurteilt wurde. Wegen einer Neuorientierung des Denkmalschutzes im Kanton Thurgau ist die Erarbeitung des Schutzplanes in der Stadtgemeinde Diessenhofen aktuell sistiert.
- E. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit von allen Gemeinden Verfügungen zur Einzelunterschutzstellung.
- F. Der Entwurf dieses Entscheides wurde am 20. Juli 2025 der Grundeigentümerschaft und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz wie auch die Eigentümerschaft hat sich innert angesetzter Frist grundsätzlich positiv zum Entwurf gestellt.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Liegenschaft Hintergasse 13 ist als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Das Gebäude zählt aufgrund seiner historischen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Es ist Teil der bedeutenden Altstadt Diessenhofen. Für die Beurteilung des Schutzentscheides ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.

4. Das Gebäude 0207 auf Parzelle 79 befindet sich aktuell in einem guten Zustand. Das Innere wurde in den 1970er Jahren sowie 2004/ 5 modernisiert, dahinter scheint die Grundkonstruktion inkl. Balkenlagen bauzeitlich zu sein.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gebäude Assek. Nr. 0207 wird unter Schutz gestellt.
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung (nächsten 50 m), um das Gebäude zu erhalten.
 - d. Zusatzbauten und Anlagen dürfen keine erstellt werden.
2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Diese Objekte sind im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als wertvoll aufgeführt. Sobald der Schutzplan rechtskräftig ist, wird diese Unterschutzstellung als Einzelobjekt aufgelöst.
3. **Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
4. Mitteilung
 - Herr Alexander Messmer und Herr Reto Müller, Städtli 7, 8505 Pfyn (Eigentümer)
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau
 - Stadtschreiber
 - Leiterin Bauverwaltung

Stadtrat Diessenhofen


Markus Birk
Stadtpräsident


Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 25. August 2026